



Benutzungsordnung „CSH-Speichersystem“

Datum: 24. Februar 2026

§1 ANWENDUNGSBEREICH

Das CSH-Speichersystem (im Folgenden Speichersystem) steht unter der Verwaltung des Computational Science Hubs (CSH), der in dieser Ordnung die Benutzung des Speichersystems regelt.

§2 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Das Speichersystem steht in erster Linie Wissenschaftler:innen zur Verfügung, die CSH-Mitglied sind oder mit einem am CSH beteiligten Fachgebiet bzw. einer Nachwuchsgruppe affiliert sind.
- (2) Andere Wissenschaftler:innen der Universität Hohenheim können auf Antrag Zugang zum Speichersystem erhalten.
- (3) Wissenschaftler:innen außerhalb der Universität Hohenheim, die über Verbundprojekte mit CSH-Mitgliedern kooperieren, können auf Antrag ebenfalls Zugang zum Speichersystem erhalten.

§3 SPEICHERKAPAZITÄT UND NUTZUNGSDAUER

- (1) Die verfügbaren Speicherkapazitäten werden auf Antrag durch den CSH-Vorstand zuteilt. Die Zuteilung kann projektbezogen oder für sonstige Forschungsvorhaben erfolgen und wird jeweils befristet gewährt.
- (2) Die Nutzungsdauer entspricht der im Antrag angegebenen und bewilligten Laufzeit.
- (3) Im Antrag ist anzugeben, welchem der folgenden Systeme die beantragte Speicherkapazität zugeordnet werden soll:
 - Storage System (Speichersystem aus 2019)
 - Compute+Storage Base (Speichersystem aus 2026)

§4 BENUTZERZUGANG

- (1) Der CSH verwaltet den Zugang zum Speichersystem eigenständig. Der Zugang ist über das auf der CSH-Homepage bereitgestellte Benutzerregistrierungsformular zu beantragen. Der Antrag von Mitarbeiter:innen, Doktorand:innen und Studierenden bedarf der vorherigen Bestätigung der jeweiligen Fachgebiets- bzw. Nachwuchsgruppenleitung. Der Antrag von externen Projektbeteiligten bedarf der vorherigen Bestätigung der Hohenheimer Projektleitung.

- (2) Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller persönliche Zugangsdaten zum Speichersystem. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Benutzerzugang ist auf ein Jahr befristet, sofern im Einzelfall (insb. bei Fachgebiets- und Nachwuchsgruppenleitung) keine abweichende Laufzeit festgelegt wird. Er endet ferner mit dem Ausscheiden aus der Universität Hohenheim oder mit dem Ende eines zugrunde liegenden Verbundprojekts.
- (4) Eine Verlängerung des Benutzerzugangs ist auf Antrag möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Zugangs zu stellen; nach Ablauf dieser Frist ist ein neuer Antrag erforderlich.

§5 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Das Speichersystem dient der Verarbeitung und Analyse großer Datenmengen, wie sie zum Beispiel im Rahmen computerbasierter Simulationen, des maschinellen Lernens oder der Optimierung von (mathematischen) Prozessen anfallen. Das Speichersystem dient insofern der Verarbeitung von Daten, die zur Laufzeit entweder benötigt oder generiert werden („hot data“). Daher ist das Speichersystem keinesfalls zur mittelfristigen oder dauerhaften Sicherung von Daten (Backup) zu verwenden. Die Benutzer:innen verpflichten sich, Daten nach Abschluss der Analyse auf andere Datenträger zur längerfristigen Aufbewahrung zu übertragen bzw. zu löschen.
- (2) Das Speichersystem darf nur im Rahmen der universitären Lehre oder Forschung genutzt werden.
- (3) Die Nutzung von lizenzierte Software zu kommerziellen oder sonstigen gewerblichen Zwecken ist unzulässig, sofern hierfür nicht zuvor eine gesonderte Lizenz erworben oder eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Anbieters erteilt wurde.
- (4) Die Benutzer:innen haften für sämtliche Schäden, die dem CSH infolge einer missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung der Software oder aufgrund von Verstößen gegen die Lizenzbestimmungen entstehen.
- (5) Auf dem Speichersystem dürfen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- (6) Die Benutzung des Speichersystems obliegt dem Grundsatz der Datensparsamkeit und der Fairness gegenüber Mitbenutzer:innen. Bei einseitiger Auslastung des Systems, die zu Lasten anderer Benutzer:innen geht, kann der CSH-Vorstand die verfügbare Leistung pro Benutzer:in regulieren.
- (7) Der CSH übernimmt keine Gewähr für die auf dem Speichersystem gespeicherten Daten.
- (8) Eine Sicherung der auf dem Speichersystem gespeicherten Daten findet nicht statt; eine Wiederherstellung im Falle eines Datenverlustes ist ausgeschlossen.
- (9) Reguläre Wartungsarbeiten am Speichersystem werden i.d.R. 14 Tage im Voraus per E-Mail bekannt gegeben. Der CSH behält sich vor, Wartungsarbeiten in dringenden Fällen abweichend davon auch kurzfristig durchzuführen.

- (10) Daten in persönlichen Arbeitsverzeichnissen werden nach Ablauf der Benutzungsbe-
rechtigung nach einem Jahr gelöscht. Ein Backup der Daten wird seitens des CSH nicht
erstellt.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DES CSH

Der CSH ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme
des Speichersystems durch die einzelnen Benutzer:innen zu dokumentieren und auszuwerten,
jedoch nur soweit dies

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs;
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration;
- c) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen;
- d) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung

erforderlich ist.

§7 KOSTEN

- (1) Die Kosten für das Hosting des Speichersystems im KIM sowie die laufenden Wartungs-
und Instandhaltungskosten werden zunächst vom CSH getragen. Sofern dem CSH hier-
für keine ausreichenden dedizierten Mittel zur Verfügung stehen, können die entste-
henden Kosten ganz oder teilweise auf die am Speichersystem beteiligten Fachgebiete
anteilig umgelegt werden.
- (2) Kosten für spezielle oder zusätzlich erforderliche Software sind grundsätzlich von den
beteiligten Fachgebieten mitzutragen. Der CSH erwartet insoweit eine angemessene
Kostenbeteiligung; die konkrete Ausgestaltung und Verteilung der Kosten werden im
jeweiligen Einzelfall bestimmt.

§8 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und löst die Vorgängerordnung vom
09.07.2024 ab.